

TOP 4 Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP):

Der Entwurf des RDBP wurde allen Beteiligten nach § 12 RettG NRW zugeleitet, eine Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen war der Einladung beigelegt.

Mit den Verbänden der Krankenkassen und der gesetzl. Unfallversicherung ist Einvernehmen zu erzielen. Eine Stellungnahme dieser lag bis zum Fristende am 06.03.2015 nicht vor.

Am 30.03.2015 fand ein Erörterungsgespräch mit Vertretern der Krankenkassen statt. Zu diesem Zeitpunkt war noch unklar, wann das novellierte RettG in Kraft tritt. Dies ist zum 01.04.2015 geschehen.

Das neue RettG NRW weist aus unserer Sicht zwei Besonderheiten auf:

- 1) Die Kassen haben die Kosten der Notfallsanitäterausbildung zu tragen
- 2) Fehleinsätze können in Gebührenkalkulation eingebracht werden

Zu beiden Punkten fehlen Erläuterungen und Hinweise zum Vorgehen.

Im Erörterungsgespräch konnte keine Einigung erzielt werden, da zu einigen Punkten noch Klärungsbedarf bestand. Diese waren insbesondere

- die Einführung des Digitalfunks
- die Notwendigkeit einer Erhöhung der Rettungswagenvorhaltung bei guter Hilfsristerreichung
- Umsetzung der Notfallsanitäterausbildung
- Teilnahme am Telenotarztsystem

Zu allen Punkten wurden den Krankenkassen weitere Erläuterungen schriftlich zugestellt, eine abschließende Rückmeldung soll bis zur Sitzung des Kreistages am 28.04.2015 vorliegen.

Gebühr:

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sowie die Änderungen um RettG machen eine Anpassung der Rettungsdienstgebühr (geplant zum 01.06.2015) erforderlich. Zukünftig soll die Gebühr jährlich zum 01.07. des Jahres angepasst werden.

Eine genaue Kalkulation kann erst nach Rückmeldung der Krankenkassen vorgenommen werden.

Die Gebühr soll ebenfalls im Kreisausschuss am 28.04.2015 festgesetzt werden.